



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 3. Februar 2012

52. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) Vom 13. Dezember 2011 S. 9

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils S. 10

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2012 S. 10

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013..... S. 11

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2012..... S. 12

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2012..... S. 13

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 14

Kommunalverwaltung

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
(BGS-WAS)
Vom 13. Dezember 2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 19. Dezember 2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 16. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „30 v. H. der Grundstücksfläche“ durch „40 v. H. der Grundstücksfläche“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,92 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,27 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hofham, 13. Dezember 2011
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung hat am 13. Dezember 2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 21.424.114,77 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.246.734,08 €

Jahresgewinn 41.861,79 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 41.861,79 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2010 ergibt sich zum 31. Dezember 2010 folgende Entwicklung:

| | |
|--|--------------|
| Verbleibender Verlustvortrag zum 31. Dezember 2009: | 491.564,66 € |
| Jahresgewinn 2010: | 41.861,79 € |
| Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2010: Stand 31. Dezember 2010 | 449.702,87 € |

- Herr Dr. Lenz, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2010 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Vaterstetten, 3. November 2011

Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 13. Dezember 2011
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2012

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 13 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 786.396,00 € |
| in den Ausgaben auf | 786.396,00 € |

| | |
|--------------------------|----------|
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 130,00 € |
| in den Ausgaben auf | 130,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2012 setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Allgemeine Umlage: | 41.600,00 € |
| ILS-Umlage: | 493.057,00 € |
| insgesamt | 534.657,00 € |

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 10,00 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2010.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 41.600 € und setzt sich wie folgt zusammen:

| | Einwohner: | |
|-----------------------------|------------|-------------|
| Stadt Landshut | 63.258 | 6.320,00 € |
| Landkreis Dingolfing-Landau | 91.011 | 9.100,00 € |
| Landkreis Kelheim | 113.147 | 11.310,00 € |
| Landkreis Landshut | 148.783 | 14.870,00 € |

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 493.057,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stadt Landshut | 55.542,52 € |
| Landkreis Dingolfing-Landau | 111.217,63 € |
| Landkreis Kelheim | 153.767,54 € |
| Landkreis Landshut | 172.529,31 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2012 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 21. Dezember 2011
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

I.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1982 (RABI S. 135) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 30. November 2011 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 62.600 € im Haushaltsjahr 2012
62.600 € im Haushaltsjahr 2013

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0 € im Haushaltsjahr 2012
0 € im Haushaltsjahr 2013

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 für das Haushaltsjahr 2012 und mit dem 1. Januar 2013 für das Haushaltsjahr 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. Dezember 2011, Nr. 12-1512-R-Z-3-8 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93025 Regensburg, Zi.-Nr. 122, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 28. Dezember 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENSBURG

Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 469.084,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 449.803,00 € |
| Jahresüberschuss | 19.281 € |

2. und im Vermögensplan mit

| | |
|----------------------------|----------|
| Gesamtbetrag der Einnahmen | 68.000 € |
| Gesamtbetrag der Ausgaben | 68.000 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

| | |
|------------------|----------|
| Landkreis Passau | 88.000 € |
| Stadt Passau | 10.000 € |
| Stadt Vilshofen | 22.000 € |

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

| | |
|------------------|----------|
| Landkreis Passau | 40.000 € |
| Stadt Passau | 10.000 € |
| Stadt Vilshofen | 10.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2012 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 30. Dezember 2011
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 2.917.015 € |
| und in den Aufwendungen mit | 3.168.350 €. |
| Der Vermögensplan über | 2.022.800 € |
| - beinhaltet die Anlagenzugänge | 1.782.800 € |
| - und die Tilgung der Darlehen | 240.000 € |
| - und die Finanzierung | |
| über empfangene Ertragszuschüsse | |
| und Zuschüsse von | 716.311 €, |
| - Darlehen von | 480.000 € |
| - sowie die Eigenfinanzierung von | 764.100 €. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 30. Dezember 2011, Az. 12-1444.814-120, erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 10. Januar 2012
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

20. Aktualisierung, Stand Oktober 2011, 224 Seiten,
Preis 85,95 €

Gesamtwerk (1192 Seiten, 1 Ordner) Preis 99,95 €

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.